

Gemeinde Trittau

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung

Gebiet: Nördlich Herrenruhmweg, westlich Zur Vorburg
sowie östlich Schulstraße, Herrenruhmweg 4 und 6

Text (Teil B)

Der Text (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Trittau gilt unverändert fort.

Für den Bereich der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen wird ergänzend festgesetzt, dass Überschreitungen der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von max. 0,8 zulässig sind gem. § 19 (4) BauNVO.

Planzeichenerklärung

Planzeichen

Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB



Baugrenze

Sonstige Planzeichen



Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) 4 BauGB



Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) 11 BauGB



Flächen für Lärmschutzmaßnahmen / Abgrenzung Lärmpegelbereich
gem. § 9 (1) 24 BauGB



Erhalt von Bäumen gem. § 9 (1) 25 b BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
gem. § 9 (7) BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen aus dem Ursprungsplan

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 (1) 1 BauGB

0,25

Grundflächenzahl gem. § 9 (1) 1 BauGB

I

Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse
gem. § 9 (1) 1 BauGB

FH

Max. zulässige Firsthöhe gem. § 9 (1) 1 BauGB

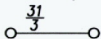
ED

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
gem. § 9 (1) 2 BauGB

III. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung



Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen



angenommene Grundstücksgrenzen



Flurgrenze




Sonstige vorhandene Bäume

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.06.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarer Tageblatt am 15.06.2010 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.06.2010 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.
3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Die Gemeindevertretung hat am 31.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.05.2011 bis 15.06.2011 während folgender Zeiten jeweils am Mo. von 7.00 bis 12.30 Uhr, Di. und Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr, Di. von 15.00 bis 17.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.30 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 06.05.2011 im Stormarer Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 13.05.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der katastermäßige Bestand am **13. JUNI 2012** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

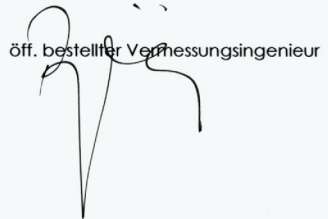
Trittau, 20. 8. 12




(Walter Masel)
Bürgermeister

Bad Oldesloe, 23. JULI 2012




öff. bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.05.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 24.05.2012 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Trittau, 20. 8. 12



(Walter Nessel)
Bürgermeister

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, 26. 9. 12



(Walter Nessel)
Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.09.2012 in Kraft getreten.

Trittau, 04. 10. 12



(Walter Nessel)
Bürgermeister